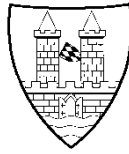


Stadt Kelheim



Entgeltsatzung für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kelheim

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 04.02.1977 - KAG (BayRS 2024-1-I) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl S. 553) folgende

Entgeltsatzung

§1 Geltungsbereich

Die Entgeltsatzung gilt für die Dreifachturnhalle am Rennweg, Mehrzweckhalle Kelheimwinzer, Turnhalle Grundschule Nord, Turnhalle Grundschule Hohenpfahl, Deutscher Hof (Saal / Kücheneinrichtung), Räume Jugendheim, Vereinsheim Weltenburg, Zeltplatz Stadion, Stadion, Aufenthaltsraum Feuerwehrgerätehaus Staubing, Bürgersaal Kapfelberg.

§ 2 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Plätze usw. werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die in § 1 genannten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Plätze usw. nutzt und die Einrichtungen in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Plätze usw.. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit Entstehen fällig.

§ 5

Entgelt für stundenweise Vergabe

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der in § 1 genannten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Plätze usw. ist in der Anlage zur Entgeltsatzung festgelegt.

Für den regelmäßigen Übungsbetrieb (mind. 1 x pro Woche), regelmäßige Punktspiele, werden keine Entgelte erhoben.

§ 6

Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter

- 1.) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter in den Turnhallen der Stadt Kelheim (Dreifachturnhalle am Rennweg, Mehrzweckhalle Kelheimwinzer, Turnhallen Grundschule Nord und Grundschule Hohenpfahl) ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale orientiert sich an der Dauer der Veranstaltung.

Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis 4 Stunden pro Tag berechnet, eine Ganztagspauschale von mehr als 4 Stunden.

Für den regelmäßigen Übungsbetrieb (mind. 1 x pro Woche), regelmäßige Punktspiele, einheimischer Sportvereine werden keine Entgelte erhoben.

	Ganztagspauschale (mehr als 4 Stunden)	Halbtagspauschale (bis 4 Stunden)
einheimische Vereine	60,-- €	30,-- €
auswärtige Vereine	350,-- €	175,-- €
sonstige Veranstalter (z.B. für Trainingslager, Seminare usw.)	450,-- €	225,-- €

- 2.) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z. B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Stadt Kelheim die ausgefallenen Übungsstunden zu ersetzen.
- 3.) Für die Stellung von Personal werden pro Person und je angefangene Stunde 15,-- € erhoben.
- 4.) Auswärtige Vereine / Organisationen oder sonstige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage bei der Kasse der Stadt Kelheim hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.

Zusätzlich müssen auswärtige Vereine / Organisationen oder sonstige Veranstalter vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 400,-- € bei der Kasse der Stadt Kelheim hinterlegen.
Bei mangelfreier Abnahme der Hallen wird die Kautions zurückerstattet.

§ 7

Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

- 1.) Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter in der Dreifachturnhalle am Rennweg, der Mehrzweckhalle Kelheimwinzer, Turnhallen Grundschule Nord und Grundschule Hohenpfahl ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale orientiert sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis 4 Stunden pro Tag berechnet, eine Ganztagspauschale von mehr als 4 Stunden.

	Ganztagspauschale (mehr als 4 Stunden)	Halbtagspauschale (bis 4 Stunden)
einheimische Vereine	300,-- €	150,-- €
auswärtige Vereine	600,-- €	300,-- €
sonstige Veranstalter	1.000,-- €	500,-- €

- 2.) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z. B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Stadt Kelheim die ausgefallenen Übungsstunden zu ersetzen.
- 3.) Für die Stellung von Personal werden pro Person und je angefangene Stunde 15,-- € erhoben.
- 4.) Auswärtige Vereine / Organisationen oder sonstige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage bei der Kasse der Stadt Kelheim hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.

Zusätzlich müssen auswärtige Vereine / Organisationen oder sonstige Veranstalter vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 400,-- € bei der Kasse der Stadt Kelheim hinterlegen.
Bei mangelfreier Abnahme der Hallen wird die Kautions zurückerstattet.

§ 8

Ausnahmen der Entgeltregelung

- 1.) Bei Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter kann der erste Bürgermeister, bzw. amtierende Bürgermeister Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- 2.) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Kelheim werden den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit bei Benutzung der Turnhallen und Vereinsheime durch die Jugendlichen für den Übungsbetrieb und Trainingsbetrieb keine Entgelte berechnet.

§ 9

Genehmigung von Veranstaltungen

- 1.) Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter in den in § 1 genannten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Plätze usw. sind vom ersten Bürgermeister, bzw. amtierenden Bürgermeister zu genehmigen und werden von der Kasse entgeltmäßig erfasst und abgerechnet.
- 2.) Private Veranstaltungen (z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern usw.) sind in den in § 1 genannten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Plätze usw. nicht erlaubt.

§ 10

Schließdienst

- 1.) Nach den werktäglichen Trainingsstunden sind die Sporthallen abzuschließen und ein ordnungsgemäßer Zustand herzustellen (z.B. Ausschalten der Beleuchtung usw.):
Die Aufgabenverteilung, sowie die zu leistenden Stunden werden von der Stadt Kelheim festgelegt.
Die Vorgaben der Turnhallenverordnung sind hierbei zu beachten.
- 2.) Der Schließdienst wird vom Personal der Stadt Kelheim durchgeführt.
- 3.) Der Schließdienst wird mit einem monatlichen Pauschalbetrag, der jeweils am Anfang des Jahres festgelegt wird, vergütet.
Die Aufwendungen (Bruttovergütung, zzgl. Arbeitgeberaufwendungen) werden jährlich den Vereinen entsprechend der von Ihnen durchgeführten Nutzung und in Anspruch genommenen Sporthallen in Rechnung gestellt.
- 4.) Für den Schließdienst ist ab dem Jahr 2014 (11 Monate) ein monatlicher Pauschalbetrag von 250,-- Euro anzusetzen.

§ 11 Sonstiges

- 1.) Der Veranstalter hat die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste, wie Ordner, Feuer-, Sicherheits- und Sanitätswachen zu tragen.
- 2.) Die Verordnung für die Turnhallen der Stadt Kelheim findet entsprechend Anwendung.
- 3.) Für sonstige, nicht in § 1 genannte, im Eigentum der Stadt Kelheim befindliche Räumlichkeiten, Einrichtungen, Plätze usw. gelten die Vorschriften der Entgeltsatzung und der dazu gehörenden Anlage (Anlage zu § 5). Für die Berechnung der Gebühren werden die Sätze für eine vergleichbare Räumlichkeit, Einrichtung usw. nach der Anlage zu § 5 der Entgeltsatzung herangezogen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den